



**Satzung  
über die außerschulische Nutzung  
schulischer Einrichtungen  
(Nutzungs- und Entgeltsatzung)  
der Stadt Elmshorn**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.05.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 279), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 6 Abs. 1 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), und des § 49 Abs. 2 S. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 156) i. V. m. § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549), wird nach Beschlussfassung des Stadtverordneten-Kollegiums vom 28.09.2023 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Schulische Einrichtungen, insbesondere Schulräume (Klassenräume, Aulen, Lehrküchen) und Sportstätten (Hallen und Plätze) können auf Antrag zur Benutzung für eine außerschulische Nutzung überlassen werden.
- (2) Außerschulisch sind alle Veranstaltungen, die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen. Veranstaltungen von Eltern- und Schülerververtretungen sowie von Schulvereinen gelten als schulische Veranstaltungen.
- (3) Die Benutzung kann Dritten zur einmaligen oder laufenden Nutzung (Dauernutzung) gestattet werden, wenn dadurch weder schulische noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden und die Nutzung dem Charakter der Räume und Plätze entspricht.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung von schulischen Einrichtungen besteht nicht.

**§ 2  
Nutzungsgenehmigung**

- (1) Jede außerschulische Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Elmshorn.
- (2) Für kommerzielle sowie private Feiern werden keine Nutzungsgenehmigungen erteilt.
- (3) Ortsansässige Vereine und Verbände, insbesondere Sportvereine und Jugendgruppen, können schulische Einrichtungen auf Antrag für sportliche oder kulturelle Zwecke oder sonstige im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltungen nutzen. Im Einzelfall ist eine Überlassung an sonstige Gruppen, Organisationen oder Einzelpersonen möglich.
- (4) Anträge auf Überlassung von schulischen Einrichtungen sind bis spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Nutzungstermin schriftlich an das Amt für Kinder, Jugend, Schule und Sport zu richten.
- (5) Die Stadt Elmshorn macht die Genehmigung zur Nutzung von dem Vorhandensein einer Veranstaltungspflichtversicherung abhängig. Der Versicherungsnachweis ist der Stadt mit der Antragstellung vorzulegen.
- (6) Genehmigungen werden ausschließlich schriftlich erteilt. Grundlage der Genehmigung sind die Best-



immungen dieser Satzung sowie die jeweilige Hausordnung und ggf. der Bestuhlungsplan. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden.

(7) Die oder der Antragstellende hat der Stadt mindestens eine verantwortliche volljährige Aufsichtsperson (Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsleiter, Übungsleiterin bzw. Übungsleiter) zu benennen, die während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein hat. Weitere Pflichten der Aufsichtsperson(en) ergeben sich aus dieser Satzung.

(8) Für die Erteilung einer Genehmigung sind neben den Daten der oder des Antragstellenden, die Daten der Aufsichtsperson(en), die Art, der Beginn, die Dauer und die voraussichtliche Teilnehmerzahl der Veranstaltung verbindlich anzugeben.

(9) Die Nutzungsgenehmigung kann von der Hinterlegung einer Kautions abhängig gemacht werden. Sie wird nach der Veranstaltung ganz oder teilweise zurückgezahlt, soweit nicht eine Aufrechnung mit Ansprüchen der Stadt (Schadensersatz; zusätzliche Reinigung o. Ä.) geltend gemacht wird.

(10) Für die Dauernutzung städtischer Gymnastik- und Sporthallen zu Trainings- und Übungszwecken finden die „Richtlinien zur Vergabe von Sportstätten“ Anwendung.

(11) Das Amt für Kinder, Jugend, Schule und Sport kann gestatten, Werbetransparente anzubringen, § 29 Schulgesetz ist zu beachten.

### **§ 3** **Entgelte**

(1) Zur teilweisen Kostendeckung werden bei Veranstaltungen folgende Entgelte erhoben. Die Nutzungsentgelte für Sportanlagen und Betriebsvorrichtungen aus Abs. 1 und Abs. 2 werden als Netto-Entgelte ausgewiesen und ggf. zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben:

#### 1. Sportanlagen

a) Versammlungsstätte Sporthalle (Gesamtschule)	450,00 €
b) Sporthallen mit Tribünenanlagen	280,00 €
c) Sporthallen (> 21 x 45 m) ohne Tribünenanlagen	170,00 €
d) Stadien	110,00€
e) Rasensportplätze und Turnhallen	56,00 €
f) Gymnastikräume	29,00 €
g) Bolz- und Grandplätze sowie sonstige Sportfreiflächen	23,00 €
h) Beach-Volleyball-Felder	56,00 €
i) je angefangene zwei Stunden für Tennisplätze	17,00 €

#### 2. Räume

a) Aula	110,00 €
b) Foren	110,00 €
c) Mehrzweck- und sonstige Versammlungsräume, die keine Klassenräume sind	56,00 €
d) Klassen- und ähnliche Räume	17,00 €

#### 3. Betriebsvorrichtungen

a) Präsentationstechnik – (soweit vorhanden)	25,00 €
b) Lehrküche	17,00 €

(2) Es können Ausnahmen und Abweichungen von Entgelten aus Abs. 1 gelten:

1. Für besonders förderungswürdige Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine oder Institutionen (Veranstaltungen, deren Pflege und Unterstützung zu den Aufgaben der Stadt Elmshorn gehören, wie z.B. Erwachsenenbildung, Leibesertüchtigung, ideelle kulturelle Bestrebungen u. Ä., sowie Veranstaltungen der



politischen Parteien und Jugendgruppen) werden für die Nutzung folgende vergünstigte Netto-Entgelte zzgl. Mehrwertsteuer erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Versammlungsstätte Sporthalle (Gesamtschule) (Abs. 1 Nr. 1 lit. a))                 | 110,00 € |
| b) Sporthalle mit Tribünenanlagen je angefangene fünf Stunden (Abs. 1 Nr. 1. lit. b))  | 22,00 €  |
| c) Sporthalle ohne Tribünenanlagen je angefangene fünf Stunden (Abs. 1 Nr. 1. lit. c)) | 17,00 €  |
| d) Stadien, Rasensportplätze und Turnhallen (Abs. 1 Nr. 1. lit. d) und e))             | 17,00 €  |

Die übrigen unter Abs. 1 genannten Räume werden für solche Veranstaltungen kostenlos überlassen.

2. Werden bei Veranstaltungen nach Abs. 1 Nr. 1 Einnahmen erzielt, wird je angefangene 500 EUR Bruttoeinnahme (Eintrittsgeld, Werbeeinnahmen, Garderobeneinnahme, Getränkeverkauf etc.) ein Entgelt von 56 EUR erhoben. Bei der Versammlungsstätte Sporthalle Gesamtschule gilt der Betrag unter Abs. 1 Nr. 1 lit. a) als Mindestbetrag.

3. Bei Trainings-, Punkt- und Pokalspielbetrieb der Vereine ohne Einnahmenerzielung werden Entgelte nicht erhoben.

4. Werden beim Punktspielbetrieb der Vereine Bruttoeinnahmen unter 250 EUR erzielt, so entfällt das Nutzungsentgelt. Bei Turnieren mit Bruttoeinnahmen unter 250 EUR beträgt das Mindestnutzungsentgelt 17 EUR.

5. Bei gewerblichen Veranstaltungen verdreifacht sich das unter Abs. 1 genannte Entgelt, soweit nicht Abs. 1 Nr. 2 für die Stadt günstiger ist.

6. Über andere Ausnahmeregelungen entscheidet die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent.

(3) Wird das Nutzungsentgelt oder die Kautions nicht gezahlt, kann die Stadt kurzfristig die Nutzung untersagen. Das Entgelt und entstandene Ansprüche aus §§ 2, 7 dieser Satzung können im Verwaltungswege (§§ 239 ff., 296 Landesverwaltungsgesetz in Verbindung mit § 14 Kommunalabgabengesetz in jeweils geltender Fassung) beigetrieben werden.

Die oder der Antragstellende (jetzt Schuldnerin oder Schuldner) kann Einwendungen gegen die Forderung schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Elmshorn, der Oberbürgermeister, Vollstreckungsbehörde, erheben. Werden Einwendungen erhoben, kann die Stadt einen gerichtlichen Mahnbescheid beantragen.

#### **§ 4** **Nutzungszeiten**

(1) Schulische Einrichtungen werden grundsätzlich nur montags bis freitags längstens bis 22.00 Uhr zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Nach 22.00 Uhr, an Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen und in den Sommer- und Weihnachtsferien werden schulische Einrichtungen nur in Ausnahmefällen überlassen, sofern die betrieblichen und personellen Verhältnisse es zulassen.

(2) Die vereinbarte Nutzungszeit schließt die Zeiten für das Auf- und Abbauen und ggf. Duschen und Umkleiden ein. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Schulgelände mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt ist.

(3) Eine Weitergabe oder ein Tausch der Nutzungszeiten mit anderen Nutzern bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Elmshorn.

#### **§ 5** **Hausrecht**

(1) Während des Schulbetriebs übt die Schulleiterin oder der Schulleiter das Hausrecht aus. Außerhalb des Schulbetriebs übt der Schulträger, vertreten durch folgende Personen:



1. Schulleiterin bzw. Schulleiter
2. Hausmeisterin bzw. Hausmeister
3. Hallen- / Platzwartin bzw. Hallen- / Platzwart
4. Sonstige städtische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter

das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Die das Hausrecht ausübende Person ist bei Verstößen gegen diese Bestimmungen berechtigt, die Veranstaltung aufzulösen oder einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen.

(3) Bei Verstößen gegen derartige Anordnungen behält sich die Stadt Elmshorn die strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.

## **§ 6** **Nutzungspflichten**

(1) Die oder der Antragstellende ist verpflichtet, auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. zu achten. Sie oder er haftet für die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung. Geltende Bestuhlungspläne sind bindend und die für die überlassenen Räume höchstens zulässige Personenzahl darf nicht überschritten werden.

(2) Die überlassenen schulischen Einrichtungen dürfen nur für die genehmigte Zeit und nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.

(3) Sporträume dürfen nur in Turnschuhen mit heller Sohle ohne Noppen betreten werden.

(4) Die Notausgänge dürfen nur bei Gefahr geöffnet werden. Die Fluchtwege sind stets frei zu halten.

(5) Die Aufsichtsperson ist verpflichtet darauf zu achten, dass in überlassenen Räumen und Einrichtungen sowie auf dem dazugehörigen Schul- und Sportgelände weder geraucht noch Alkohol konsumiert wird.

(6) Speisen, Getränke und Genussmittel dürfen nur mit Genehmigung in den dafür ausdrücklich vereinbarten Räumen angeboten und verzehrt werden.

(7) Die oder der Antragstellende hat die nach den geltenden Vorschriften für ihre oder seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen rechtzeitig zu bewirken (z.B. Schankerlaubnis, Genehmigung der GEMA) und die ihr oder ihm auferlegten Verpflichtungen auf eigene Kosten zu erfüllen.

(8) Änderungen an dem bestehenden Zustand der schulischen Einrichtungen dürfen nur mit Zustimmung von Hausmeisterin oder Hausmeister bzw. Hallen-/Platzwartin oder Hallen-/Platzwart vorgenommen werden. Die schulischen Einrichtungen sind am Ende der Nutzungszeit von der Aufsichtsperson wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

(9) Die oder der Antragstellende ist verpflichtet, die überlassenen schulische Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Sollte durch nicht beseitigte Verunreinigungen eine gesonderte Reinigung erforderlich sein, veranlasst die Stadt eine Zusatzreinigung und stellt hierfür ein zusätzliches Entgelt in Höhe der tatsächlichen Kosten in Rechnung.

Für die Laufbahnen gilt insbesondere

- a) es dürfen keine Startlöcher gegraben werden, es sind Startblöcke zu verwenden,
- b) Punktbelastungen durch Sportgeräte sind zu vermeiden,
- c) die Innenbahn ist während des Trainings freizuhalten und



d) auf Laufbahnen mit Allwetterbelägen dürfen keine Sportschuhe mit langen Stollen oder mit hartem Metallkern und keine Spikes über 6 mm Dornenlänge benutzt werden.

(10) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den Schulhöfen ist grundsätzlich nicht gestattet. In besonderen Fällen können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

## **§ 7** **Haftung**

(1) Die Aufsichtsperson hat die zur Benutzung überlassenen schulischen Einrichtungen vor Benutzung zu überprüfen und eventuelle Mängel oder Schäden unverzüglich einer Vertreterin oder einem Vertreter der Stadt Elmshorn mitzuteilen beziehungsweise in das Hallenbuch einzutragen. Soweit Mängel nicht mitgeteilt werden, gelten die schulischen Einrichtungen als in einem ordnungsgemäßen Zustand überlassen. Nachträgliche Mängelrügen sind ausgeschlossen. Schäden in Sporthallen, die nicht ins Hallenbuch eingetragen sind, werden dem letzten Nutzer zugeschrieben.

(2) Die oder der Antragstellende übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Stadt Elmshorn die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn bzw. sie oder durch Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen aus der Benutzung der schulischen Einrichtungen, ihrer Geräte und Betriebsvorrichtungen entstehen. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar und unmittelbar durch die schulfremde Nutzung verursacht werden.

(3) Während der Nutzungszeit entstehende Schäden und Unfälle sind unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Die Nutzerinnen bzw. Nutzer haften der Stadt gegenüber gesamtschuldnerisch für alle anlässlich der Benutzung eingetretenen Schäden. Das gilt auch dann, wenn ein Verschulden nicht vorliegt oder nicht nachgewiesen werden kann.

(4) Die oder der Antragstellende haftet auch für den Verlust von Geräten und Ausstattungsgegenständen, sowie für eine außergewöhnliche Verschmutzung der schulischen Einrichtungen.

(5) Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. Die Herstellung des früheren Zustandes kann in Ausnahmefällen gestattet, aber auch verlangt werden.

(6) Sind einzelne Einrichtungsgegenstände oder Geräte verloren gegangen, so kann die Stadt verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichen Gegenstandes geleistet wird.

(7) Bei Verlust von Schlüsseln/Transpondern hat die oder der Antragstellende den hierdurch entstandenen Schaden einschließlich der Folgekosten zu ersetzen.

## **§ 8** **Haftungsausschluss und Freihaltung der Stadt**

(1) Die Benutzung der Schulgrundstücke (einschließlich der Gebäude) geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Jegliche Haftung der Stadt Elmshorn sowie ihrer Bediensteten für Schäden aller Art, die den Nutzerinnen oder den Nutzern anlässlich der Benutzung eventuell entstehen, ist ausgeschlossen. Auf den Haftungsausschluss sind alle teilnehmenden Personen von der jeweiligen Aufsichtsperson hinzuweisen.

(3) Die Stadt Elmshorn haftet nicht für die Beschädigung und den Verlust eingebrachter Sachen, es sei denn, die Beschädigung beruht auf dem Verschulden eines ihrer Mitarbeitenden oder Beauftragten.

(4) Gerichtsstand für alle privatrechtlichen Streitigkeiten aus dem Benutzungsverhältnis ist Elmshorn.



**§ 9**  
**Widerrufsvorbehalt**

Nutzungsgenehmigungen können jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn

- a) der begründete Verdacht besteht, dass die oder der Antragstellende nicht bereit oder in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten,
- b) die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder zu den gesetzlichen Aufgaben der Stadt Elmshorn gehören, als vorrangig anzusehen ist,
- c) Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltsatzung oder die Richtlinien zur Vergabe von Sportstätten festgestellt wurden,
- d) Instandsetzungs- oder Bauarbeiten ausgeführt werden oder ein Sportplatz nicht bespielbar ist oder
- e) eine Grundreinigung erfolgen muss.

**§ 10**  
**Datenverarbeitung**

(1) Zum Zwecke der Erteilung von Nutzungsgenehmigungen, zur Berechnung und Festsetzung von Entgelten sowie zur Zahlungsüberwachung nach dieser Satzung werden insbesondere folgende personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) und Abs. 3 lit. b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) – in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten – Landesdatenschutzgesetz (LD SG) – vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) in der jeweils gültigen Fassung durch die Stadt Elmshorn – Amt für Kinder, Jugend, Schule und Sport – verarbeitet:

1. Name, Vorname und Anschrift der Nutzerinnen bzw. der Nutzer und der als verantwortlich benannten Person(en) des Vereins, des Verbands oder der Organisation, in dessen Namen die Nutzung beantragt wird
2. Art, Dauer und Umfang der Nutzung
3. Angaben über die Offenlegung der Haftpflichtversicherung

(2) Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, die Daten nach Abs. 1 mitzuteilen, damit eine Nutzungsgenehmigung erteilt werden kann. Wird die Mitteilung der Daten verweigert, ist eine außerschulische Nutzung von Schulräumen und Sportstätten ausgeschlossen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Nutzungs- und Entgeltsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Die Richtlinien über die außerschulische Nutzung der städtischen Schulräume und Freisportflächen vom 01.01.2023 treten mit demselben Tage außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 01.12.2023

gez.

Hatje  
Oberbürgermeister